

Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Allstedt

Auf der Grundlage § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in Verbindung mit § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Allstedt beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 41 Abs. 1 SchulG LSA legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung des Landkreises Mansfeld-Südharz Schulbezirke fest.

§ 2 Geltungsbereich

Für die in Trägerschaft der Stadt Allstedt befindlichen Grundschulen ,
- die Grundschule Allstedt, Breite Straße 25
- die Grundschule Holdenstedt, Am Kirchplatz 2
werden die Schulbezirke bestimmt.

Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen.

§ 3 Schulbezirke

Für die in § 2 genannten Grundschulen werden die Schulbezirke
I (Grundschule Allstedt) und II (Grundschule Holdenstedt) gebildet.

Schulbezirk I

Ortsteil Allstedt
Ortsteil Einsdorf
Ortsteil Einzingen
Ortsteil Katharinenrieth
Ortsteil Mittelhausen
Ortsteil Niederröblingen
Ortsteil Nienstedt
Ortsteil Winkel
Ortsteil Wolferstedt

Schulbezirk II

Ortsteil Beyernaumburg
Ortsteil Emseloh
Ortsteil Holdenstedt
Ortsteil Liedersdorf
Ortsteil Othal
Ortsteil Sotterhausen
Gemeinde Bornstedt (aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung)

Schulbezirk III
Grundschule „Am Rosarium“ Sangerhausen
Otto-Grotewohl-Str. 19, 06526 Sangerhausen

für den Ortsteil Pölsfeld

Der Ortsteil Pölsfeld der Stadt Allstedt ist dem Schulbezirk der Grundschule „Am Rosarium“ Sangerhausen zugeordnet. Die Grundschule „Am Rosarium“ Sangerhausen befindet sich in Trägerschaft der Stadt Sangerhausen. Mit der Stadt Sangerhausen besteht eine entsprechende Schulträgervereinbarung.

§ 4
Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Regel können aus wichtigem Grund durch die zuständige Schulbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA gestattet werden. Der Antrag ist durch die Eltern schriftlich an das Landeschulamt zu stellen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Allstedt in Kraft.

Allstedt, den 11.10.2016

Richter
Bürgermeister

Siegel